

Parkieverordnung

Vom 2. Mai 2016

Art. 6

¹ Anwohnerinnen und Anwohner haben Anspruch auf eine gebührenpflichtige Bewilligung, die ihnen das zeitlich unbeschränkte Parkieren in ihrem Wohngebiet auf Parkplätzen der Blauen Zone gestattet.

Anwohnerbevorzugung

² Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten natürliche Personen mit Wohnsitz oder angemeldetem Aufenthalt in den betreffenden Zonen.

³ Weitere Bewilligungen können gegen Nachweis, dass die gesuchstellende Person von den Parkierungsbeschränkungen in einer Blauen Zone besonders betroffen ist, erteilt werden.

Art. 7

¹ Die Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung dient der Bewirtschaftung der Parkfelder an peripheren Lagen.

Weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung

² Auf den weissen Parkfeldern ohne Gebührenpflicht ist das Abstellen von Fahrzeugen nur zeitlich beschränkt zulässig. Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkierungsfelder wird vor Ort signalisiert.

Art. 8

¹ Die weissen Parkfelder mit Gebührenpflicht bezwecken die Bewirtschaftung der zentral gelegenen Parkfelder und Parkplätzen bei öffentlichen Einrichtungen.

Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht

² Auf den weissen Parkfeldern mit Gebührenpflicht ist das Abstellen von Fahrzeugen nur zeitlich beschränkt und gegen Gebühr zulässig. Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkierungsfelder sowie die Gebührenpflicht während bestimmten Zeiten wird vor Ort markiert.

C. Parkkarten

Art. 9

¹ Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind:

Berechtigte

- a) Schriftenpolizeilich gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner für auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeuge und ihre Adresse in der entsprechenden Zone
- b) Gewerbebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Stadt Dietikon haben und auf ihren eigenen Betrieb Fahrzeuge eingelöst haben
- c) Externe Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu Dietikon
- d) Pendlerinnen und Pendler
- e) Besucherinnen und Besucher.

D. Gebühren

Art. 13

Die Parkkarten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden im Sinne einer verkehrslenkenden Massnahme erhoben und decken die durch die Bewirtschaftung verursachten Kosten.

Gebührenpflicht

Art. 14

¹ Die Gebühr beträgt:

Gebührenrahmen

- a) zwischen Fr. 30.00 und Fr. 50.00 pro Monat für eine Anwohnerparkkarte
- b) zwischen Fr. 40.00 und Fr. 60.00 pro Monat für eine Gewerbeparkkarte
- c) zwischen Fr. 40.00 und Fr. 60.00 pro Monat für eine Pendlerparkkarte.
- d) zwischen Fr. 5.00 und Fr. 15.00 pro Tag für eine Tagesparkkarte.

² Die Gebühr für Parkkarten von nicht gewinnorientierten Sozial- und Gesundheitsdiensten mit Sitz in Dietikon wird um die Hälfte reduziert.

³ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

Art. 15

Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Bei Rückgabe der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurück-erstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Rückerstattung

E. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Strafbestimmung

Art. 17

Der Stadtrat erlässt das Vollzugsreglement.

Vollzugsvorschriften

Art. 18

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Parkierverordnung vom 2. April 1998 aufgehoben.